

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.03.1980

Geschäftszahl

B73/77

Sammlungsnummer

8759

Rechtssatz

Denkmalschutzgesetz; keine Bedenken gegen §§1, 3 und 4 Abs1; keine denkunmögliche Gesetzesanwendung;
kein Entzug des gesetzlichen Richters